

Verordnung über die Vereinsförderung

der Gemeinde Beromünster

vom 24. November 2010 (Stand: 01.11.2020)

**Der Gemeinderat von Beromünster erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung
die Verordnung über die Vereinsförderung:**

Vorbemerkung

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Beromünster beschliesst folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsätzliches

Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl (Art. 2 Abs. 2 Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster).

Das aktive Vereinsleben in der Einwohnergemeinde Beromünster hat einen grossen Stellenwert. Aktive Vereine tragen in einem Gemeinwesen viel zur Lebensqualität der Bevölkerung bei und sind deshalb in unserer Gemeinde willkommen. Die Einwohnergemeinde Beromünster unterstützt daher im Rahmen von Kultur- und Sportförderung Vereine und Institutionen gemäss dieser Verordnung mit ordentlichen oder situationsbedingten Beiträgen.

Vereine, welche Jugendlichen eine qualifizierte Jugendförderung oder eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bzw. Jugendarbeit bieten, werden zusätzlich entschädigt.

Art. 2 Geltungsbereich

In erster Linie werden Vereine, die im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Stiftungen, die gemäss Art. 80 ff. ZGB organisiert sind, unterstützt.

Vereine mit rein gesellschaftlichem Charakter oder mit einem kommerziellen Hintergrund erhalten keine Unterstützung.

Art. 3 Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Beiträge an Vereine und Institutionen ausgerichtet werden:

- Ihr Sitz - bei regionalen Vereinen - mindestens ein ausgewiesenes und bedeutendes Tätigkeitsfeld liegt in der Gemeinde Beromünster;
- Ein Grossteil der Aktivmitglieder haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Beromünster;
- Ein schriftliches Gesuch des Vereins oder der Institution für erstmalige Anerkennung liegt vor;

- Sie weisen Strukturen gemäss ZGB (Statuten, Vorstand, Rechnungsführung usw.) auf;
- Sie bieten regelmässige Aktivitäten vor Ort an oder erbringen Leistungen für die Öffentlichkeit;
- Sie sind kulturell tätig oder fördern den Wert der Gemeinschaft;
- Sie sind politisch und konfessionell neutral;
- Sie sind auf eine dauerhafte Tätigkeit ausgerichtet;
- Sie verfolgen keinerlei Absichten, die den Zielen der Gemeinde entgegengesetzt sind;
- Die Mitglieder versuchen mit der Vereinstätigkeit keinen wirtschaftlichen Nutzen für sich persönlich zu erlangen;
- Sie verfügen über eine dem Vereinszweck entsprechende Anzahl Aktivmitglieder;
- Sie gewähren auf Verlangen Einsicht in die laufende Rechnung und die aktuellen Vermögensverhältnisse;

Beitragsberechtigte Vereine sind nur solche, welche seit mindestens drei Jahren bestehen. Stichtag ist jeweils der 1. Januar.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Organisationen, welche die vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss der vorliegenden Verordnung zukommen lassen.

Art. 4 Form der finanziellen Beiträge

Bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt der Gemeinderat die sozialen und kulturellen Aspekte wie Einsatz für die Dorfgemeinschaft, gezielte Jugendförderung, soziale Hilfestellungen, ein dauernder oder sporadischer Einsatz, die Mitgliederzahl etc.

Jahresbeiträge:

Ein Jahresbeitrag ist eine jährlich wiederkehrende finanzielle Unterstützung zur Förderung ständiger Aktivitäten.

Alle Jahresbeiträge werden vorbehältlich der Budget-Genehmigung auf das Frühjahr des Folgejahres zugesichert (siehe Anhang I).

Rückwirkende Auszahlungen für vergangene Jahre sind nicht möglich.

Einmalige Beiträge:

Zur Verwirklichung besonderer und im Interesse der Gemeinde stehender Projekte oder Anlässe kann den Vereinen auf begründetes Gesuch hin ein einmaliger finanzieller Beitrag ausgerichtet oder eine Defizitgarantie gewährt werden.

Lagerbeiträge:

Für teilnehmende Jugendliche bis zum 18. Altersjahr (Volljährigkeit) mit Wohnsitz in Beromünster sowie sämtlichen Leitern, Trainern, Betreuern und dem Küchenpersonal wird für die Teilnahme an den von Ortsvereinen organisierten Sommer-, Sport-, Wander-, Probe-, Tanzlagern, Teilnahme an auswärtigen mehrtätigen Turnieren so-

wie Trainingslager (mit Übernachtung), eine Entschädigung von je Fr. 5.00 pro Tag, ab 5 Lager-/Turniertage (5 x 24 Std.) ausgerichtet.

Ein entsprechendes Gesuch unter Beilage der Teilnehmerliste und der Lagerrechnung sind bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres einzureichen.

Art. 5 Beiträge an politische Parteien

Die in der Einwohnergemeinde Beromünster organisierten Ortsparteien erhalten im Frühjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 5.00 je Listenstimme der anlässlich der letzten Kantonsratswahlen in der Gemeinde Beromünster abgegebenen Listenstimmen jener Partei, der die beitragsberechtigte Ortspartei angeschlossen und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert ist.¹

Art. 6 Benützung von Lokalitäten und Anlagen

Nach Möglichkeit stellt die Einwohnergemeinde den Vereinen ihre Lokalitäten und Anlagen (z.B. Turnhallen, Schulanlagen usw.) zur Benützung für vereinsinterne Anlässe kostenlos zur Verfügung. Den Vereinen gleichgestellt sind die Kirchgemeinden und kantonale Delegiertenversammlungen.²

Für spezielle Anlässe, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, etc. gelten die in den vom Gemeinderat erlassenen «allgemeinen Benützungsbestimmungen für Anlagen und Räume der Gemeinde Beromünster» festgelegten Benützungsgebühren.³

Art. 7 Organisation

Für die Prüfung erstmaliger Beitragsgesuche und Beitragsfestsetzung sowie für ausserordentliche Beitragsgesuche ist der Gemeinderat zuständig. Für die wiederkehrenden Jahresbeiträge sind keine Gesuche notwendig und werden in der ersten Jahreshälfte ausbezahlt. Die Bearbeitung der Gesuche für Lagerbeiträge sowie deren Auszahlungen obliegt dem jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Art. 8 Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst oder die Vereinstätigkeit vorübergehend eingestellt, so entfallen sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge ab sofort, auch rückwirkend auf das Auflösungsjahr.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 08.09.2011, gültig ab 01.01.2012 (Beschluss Gemeinderat)

² Fassung gemäss Änderung vom 14.03.2019, gültig ab 14.03.2019 (Beschluss Gemeinderat)

³ Fassung gemäss Änderung vom 22.10.2020, gültig ab 01.11.2020 (Beschluss Gemeinderat)

Art. 9 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten und Fakten, kann der Gemeinderat die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse zum Thema Vereinsbeiträge und -unterstützung.

6215 Beromünster, 24.11.2010 / rev. 08.09.2011 / rev. 14.03.2019 / rev. 22.10.2020

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Charly Freitag
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber